



WGS FreieBurgdorfer – Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf

Per E-Mail
Herrn Bürgermeister Pollehn



Geschäftsstelle
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf
05136/9762602
ratsarbeit@für-burgdorf.de

Es schreibt Ihnen
Rüdiger Nijenhof
Ruediger.Nijenhof@für-burgdorf.de

Burgdorf, den 22.11.2021

Anfrage zur Änderung der Umsatzsteuer für Körperschaften des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bereits zum 01.01.2017 ist die Neuregelung der Besteuerung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (wie der Stadt Burgdorf) ins Umsatzsteuergesetz aufgenommen worden (beschlossen am 02.11.2015). Demnach wären – nach der weitreichenden Übergangsfrist – spätestens zum 01.01.2021 die öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Umsatzsteuer betroffen. Auch aufgrund der Covid-19-Pandemie hatte nun der Gesetzgeber die Frist auf den 01.01.2023 verschoben.

Bisher haben wir leider keinen Hinweis auf den aktuellen Stand der Überleitungsarbeiten in den Mitteilungen der Stadtverwaltung gefunden¹.

- (a) Bitte setzen Sie uns in Kenntnis des aktuellen Standes.
- (b) Für welche Tätigkeiten/Aufgabenfelder der Stadt Burgdorf hat diese Rechtsänderung aus Ihrer Sicht Bedeutung,
- (c) welchen personellen Mehrbedarf löst diese Änderung Ihrer Meinung nach aus, welche tarifliche Eingruppierung haben Sie für diese Aufgaben vorgesehen, wie soll diese Aufgabe gesamtorganisatorisch eingebunden werden und wie wollen Sie ihn decken?
- (d) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Regelungen, die entsprechend durch den Rat, bzw. seine Gremien zu ändern sind?

Vielen Dank für Ihre Mühe!

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.
Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Nijenhof
-Fraktionsvorsitzender-

¹ Die einzige zu findende Vorlage ist der Beschlussvorschlag aus dem Jahr 2016, wonach die Stadt Burgdorf die Option wählt, das neue Recht nicht bereits zum 01.01.2017 einführen zu müssen. BV 2016 0065